



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0119

Gegenstand: Zulässigkeit von Streusalz

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 24.02.2026 (Sitzung der Stadtvertretung)

Einreicher: Ratsherr Tim Großmüller

Ratsherr **Großmüller** spricht die akute Winterwetterlage der letzten Wochen an. Er fragt, ob es zulässig sei, bei extremer Glätte auf Wegen und Straßen Streusalz zu verwenden, oder ob das die Straßenreinigungssatzung nicht hergebe. Er regt an, für Ausnahmefälle Allgemeinverfügungen zu erlassen, um für Eventualitäten gerüstet zu sein.

Herrn
Tim Großmüller
über Büro der Stadtvertretung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 09.03.2026

**Ihre Anfrage zum Thema Zulässigkeit von Streusalz
ANF/VIII/0119**

Sehr geehrter Ratsherr Großmüller,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 24.02.2026 und nehme zum darin vorgebrachten Anliegen nachfolgend Stellung:

Im § 4 Absatz 3 Nummer 2a der Straßenreinigungssatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg heißt es:

„Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (max. 5 % Salzbeimengung zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit) zu streuen. In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können;“

Folglich ist der Einsatz von Streusalz unter den genannten Bedingungen auf Gehwegen im Stadtgebiet zulässig. Selbiges gilt für die auf Anlieger übertragenen Fahrbahnen. Hierzu heißt es in § 4 Absatz 3 Nummer 2e der Straßenreinigungssatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg:

„In den nach § 4 Abs. 3 übertragenen Straßenteilen sind bei Glätte abstumpfende Mittel, max. 5 % Salzbeimengung zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit, bzw. die Feuchtsalztechnologie FS 30 zu verwenden. In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten;“

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die bereits bestehenden Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg den Einsatz von Streusalz bei „akuten“ Wetterlagen zulassen. Der Erlass von Allgemeinverfügungen erscheint mir daher nicht erforderlich.

Für weitere Fragen, Informationen oder Hinweise steht Ihnen der Leiter der Abteilung Straßen und Gleise im Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Herr René Diederich telefonisch (0395 555-2758) oder per E-Mail (rene.diederich@neubrandenburg.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister